

---

Nr. A 14108

**Registrierung nichtkatholisch geschlossener Mischehen,  
die mit Dispens von der Formpflicht eingegangen wurden**

1. Die neue Mischehenregelung sieht eine Registrierung nichtkatholisch geschlossener Mischehen in den Kirchenbüchern vor, soweit diese mit Dispens von der kanonischen Form geschlossen wurden.<sup>1</sup> Dies trifft sowohl für Ehen zu, die vor dem Standesamt allein, wie für solche, die nach der standesamtlichen Trauung in einer nichtkatholischen religiösen Form geschlossen werden.
2. Für die ordnungsmäßige Registrierung solcher Ehen trägt der Seelsorger die Verantwortung, der das Protokoll zur Ehevorbereitung aufgenommen hat.<sup>2</sup> Er muss gegebenenfalls die Trauungsbescheinigung vom katholischen Partner anfordern oder sich – je nachdem der Eheschließungsakt nach dem Willen der Brautleute erfolgt ist – diese entweder vom Standesamt oder vom nichtkatholischen Geistlichen besorgen. Die Trauungsbescheinigung ist dem Protokoll zur Ehevorbereitung beizulegen.
3. Die Eintragung dieser Ehen in das Trauungsbuch der Wohnpfarrei des katholischen Teiles erfolgt mit laufender Nummer. Die Dispenserteilung von der kanonischen Form ist mit Angabe des BO-Erlasses zu vermerken. Das Gleiche gilt für die Eintragung ins Taufbuch. Für die Benachrichtigung der zuständigen Pfarrämter ist der in Ziffer 2 genannte Seelsorger verantwortlich.
4. Bei Eintragung nichtkatholisch geschlossener Mischehen, die mit Dispens von der Formpflicht eingegangen wurden, in ein Familienstammbuch ist zu vermerken, dass die Ehe mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform geschlossen wurde und dass die Ehe deshalb von der katholischen Kirche anerkannt wird.

Rottenburg am Neckar, 17. November 1970

---

<sup>1</sup> Vgl. Motu proprio „Matrimonia mixta“ Nr. 10 (in KABl. 1970, S. 101 und Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 6 mit Anmerkungen.

<sup>2</sup> Vgl. Anmerkung im Protokoll zur Ehevorbereitung S. 4 unten.